

## Spezial-Synopse

## Revision des Schulgesetzes

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
	<b>Schulgesetz (SchulG)</b>	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS <a href="#">412.11</a> , Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 2</b> Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen</p> <p><sup>1</sup> Wo dieses Gesetz für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.</p>	<p><b>§ 2</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 3</b> Bildungs- und Erziehungsauftrag</p> <p><sup>3</sup> Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft; sie fördert deren Fachkompetenzen sowie deren Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
<p><b>§ 4</b> Schulträger</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Gemeinden und Kanton können die ihnen gemäss Gesetz zugewiesene Führung von Schulen in besonderen Fällen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu sind Vereinbarungen abzuschliessen, die es Zuger Schülerinnen und Schülern ermöglichen, diese Schulen ohne Bezahlung eines Schulgeldes zu besuchen.</p>	
<p><b>§ 5</b> Schulberechtigung und Schulpflicht</p> <p><sup>3a</sup> Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p><sup>4</sup> In besonderen Fällen kann ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 3a (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3a</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die Rektorin oder den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.</p> <p><sup>4</sup> In besonderen Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.</p>	
<p><b>§ 9</b> Schulort</p> <p><sup>1</sup> Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers.</p> <p><sup>3</sup> Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz[BGS <a href="#">412.31</a>].</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Schulort ist der Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers.</p> <p><sup>3</sup> Wenn eine der beiden Gemeinden ausserhalb des Kantons Zug liegt, bedarf eine vertragliche Abmachung der Zustimmung des Regierungsrates. Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schülerin bzw. Schüler einen Beitrag in der Höhe der Normpauschale.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
<p><b>§ 10</b> Schuljahr</p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schülerinnen und Schüler mindestens 38 Wochen.</p>	
<p><b>§ 11</b> Unterrichtspflichtpensum</p> <p><sup>1</sup> Für die Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Schülerinnen und Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum.</p>	
<p><b>§ 15</b> Schulversuche</p> <p><sup>3</sup> Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Für die Schülerinnen und Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p>	
<p><b>§ 17</b> Schülerbeurteilung und Promotion</p> <p><sup>1</sup> Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Schülerbeurteilung und Promotion gelten besondere Bestimmungen[BGS <a href="#">412.113</a>].</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b> Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie Promotion (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler ist von der Lehrperson zu beurteilen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie zur Promotion gelten besondere Bestimmungen[BGS <a href="#">412.113</a>].</p>	
<p><b>§ 18</b> Unentgeltlichkeit</p> <p><sup>3</sup> Ausserkantonale Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler haben für den Besuch an kantonalen Schulen ein Schulgeld zu bezahlen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
<p><b>§ 19</b> Zusätzliche Schulangebote</p> <p><sup>3</sup> Sie haben den Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Sie haben den Schülerinnen und Schülern während der Winterferien eine Sportwoche anzubieten.</p>	
<p><b>§ 20</b> Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben insbesondere Anspruch darauf,</p> <p>b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;</p>	<p><b>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang mitzubestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben insbesondere Anspruch darauf,</p> <p>b) <b>(geändert)</b> nach Absprache mit der Lehrperson Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;</p>	
<p><b>§ 21</b> Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.</p>	<p><b>§ 21 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten.</p>	
<p><b>§ 22</b> Rechte der Schüler</p> <p><sup>1</sup> Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.</p>	<p><b>§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b> Rechte der Schülerinnen und Schüler (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>3</sup> Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.</p>	<p><sup>3</sup> Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrpersonen und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.</p>	
<p><b>§ 23</b> Pflichten der Schüler</p> <p><sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schüler haben den Lehrern und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> Pflichten der Schülerinnen und der Schüler (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrperson nachzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Lehrpersonen sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern mit Anstand zu begegnen.</p>	
<p><b>§ 23a</b> Datenschutz</p> <p><sup>2</sup> Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.</p>	<p><b>§ 23a Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Administrative Daten von Schülerinnen und Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weitergegeben werden.</p> <p><sup>7</sup> Der Kanton darf Daten für das Bildungsmonitoring erheben.</p>	
	<p><b>§ 23b (neu)</b> Kantonale Leistungstests</p> <p><sup>1</sup> Es werden kantonale Leistungstests in der Primarschule und in der Oberstufe durchgeführt.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
	<p><sup>2</sup> Die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen, ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Rankings gestützt auf die Ergebnisse von kantonalen Leistungstests auf der Ebene Schülerinnen und Schüler, Klasse und Schule sind untersagt.</p>	
<p><b>§ 24</b> Disziplinar-massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Einer Schülerin oder einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p>	
<p><b>§ 30</b> Schularten</p>	<p><b>§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p><sup>4</sup> Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p><sup>6</sup> Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Werkschule ist für Kinder mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Sie bildet in der Regel die Basis für die zweijährige Berufslehre. Die Gemeinden können diese Kinder auch in die Realschule integrieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Realschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufslehre vor.</p> <p><sup>4</sup> Die Sekundarschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.</p> <p><sup>6</sup> Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schülerinnen und Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	
<p><b>§ 32</b> Andere Organisationsformen</p> <p><sup>1</sup> Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen zu führen.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen zu führen.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveauekursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen zu führen.</p>
<p><b>§ 32a</b> Kunst- und Sportklassen</p>	<p><b>§ 32a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p><b>§ 33</b> Konzept Sonderpädagogik</p>	<p><b>§ 33 Abs. 2a (neu)</b></p> <p><sup>2a</sup> Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.</p>	
<p><b>§ 33<sup>bis</sup></b> Besondere Förderung</p> <p><sup>3</sup> Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p><sup>4</sup> Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p><b>§ 33<sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.</p> <p><sup>4</sup> Über die besondere Förderung wird nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson sowie der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen entschieden, über die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	
<p><b>§ 34</b> Sonderschulung</p>	<p><b>§ 34 Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu)</b></p>	



Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Schulpsychologische Dienst trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen, die notwendigen Abklärungen. Er bezieht alle Beteiligten, insbesondere die Rektorin oder den Rektor und die Erziehungsberechtigten, in eine Gesamtbeurteilung mit ein und stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung.</p> <p><sup>3a</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren, die bereits logopädische Unterstützung benötigen.</p>	
<p><b>§ 34<sup>bis</sup></b> Integrative Sonderschulung</p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	<p><b>§ 34<sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	
<p><b>§ 35</b> Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>4</sup> Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>4</sup> Werden Schülerinnen und Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	
<p><b>§ 37<sup>bis</sup></b> Talentförderung in Kunst und Sport</p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Jugendlichen in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p> <p><sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Jugendlichen 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>	<p><b>§ 37<sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.</p> <p><sup>4</sup> Bei ausserkantonalen Schulen und Privatschulen trägt die Wohnsitzgemeinde 50% der Schulgeldkosten. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% dieser Kosten zu tragen.</p>	
<p><b>§ 43</b> Gemeindliche Schuldienste</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <p>b) Schularzt-Dienst;</p> <p>c) Schulzahnarzt-Dienst;</p>	<p><b>§ 43 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> Schulärztlicher Dienst;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> Schulzahnärztlicher Dienst;</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Bezahlung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS <a href="#">412.31</a>] abgegolten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale abgegolten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.</p>	
2.5. <i>Lehrer</i>	<b>Titel nach § 44 (geändert)</b> 2.5. <i>Lehrperson</i>	
<p><b>§ 46</b> Anstellung und Beschäftigungsbedingung</p> <p><sup>1</sup> Der Unterricht wird von Hauptlehrern, Lehrbeauftragten und Stellvertretern erteilt.</p>	<p><b>§ 46 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Unterricht wird von Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern erteilt.</p>	
<p><b>§ 47</b> Auftrag</p> <p><sup>1</sup> Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.</p> <p><sup>2</sup> Er umfasst die folgenden Teilbereiche:</p>	<p><b>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der berufliche Auftrag der Lehrperson richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.</p> <p><sup>2</sup> Er umfasst die folgenden Teilbereiche:</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p>c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;</p> <p>d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;</p> <p><sup>3</sup> Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schulkatmosphäre.</p> <p><sup>4</sup> Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.</p> <p><sup>5</sup> Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen[BGS <a href="#">412.112</a>].</p>	<p>c) <b>(geändert)</b> Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Kollegium der Lehrpersonen und mit Schulbehörden;</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrperson trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler und sorgt für eine gute Schulkatmosphäre.</p> <p><sup>4</sup> Sie erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.</p> <p><sup>5</sup> Sie erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen[BGS <a href="#">412.112</a>].</p>	
<p><b>§ 48</b> Lehrerberatung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.</p>	<p><b>§ 48 Abs. 1 (geändert)</b> Beratung der Lehrpersonen (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben für die Beratung der neu angestellten Lehrpersonen besorgt zu sein.</p>	
<p><b>§ 49</b> Weiterbildung und Nachqualifikation</p>	<p><b>§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrpersonen anordnet.</p>	
<p><b>§ 53</b> Mitverantwortung</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt,</p>	<p><b>§ 53 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt, (Aufzählung unverändert)</p>	
<p><b>§ 60</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektoren, Schulleitern sowie von Lehrpersonen.</p>	<p><b>§ 60 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c) <b>(geändert)</b> er wählt die Rektorin oder den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung von Prorektorinnen und Prorektoren, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrpersonen.</p>	
<p><b>§ 61</b> Schulkommission</p> <p><sup>3</sup> Sie</p>	<p><b>§ 61 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Sie</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p>e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.</p> <p><sup>4</sup> Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>	<p>e) <b>(geändert)</b> stellt Antrag betreffend Anstellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulärztin oder des Schularztes.</p> <p><sup>4</sup> Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr die Rektorin oder der Rektor mit Antragsrecht und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>	
<p><b>§ 62</b> Schulpräsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.</p> <p><sup>3</sup> Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.</p>	<p><b>§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Sie bzw. er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Sie bzw. er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Rektorin oder des Rektors.</p> <p><sup>3</sup> Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt sie bzw. er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten zusammen.</p>	
<p><b>§ 63</b> Schulleitung</p>	<p><b>§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p> <p>d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulleitern;</p> <p>e) beurteilt die Schulleiter;</p> <p>h) entscheidet über die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p>	<p><sup>2</sup> Sie setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung der Rektorin oder des Rektors können Prorektorinnen und Prorektoren eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>c) <b>(geändert)</b> sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Angebote der Lehrpersonenweiterbildung mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor. Sie bzw. er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er</p> <p>b) <b>(geändert)</b> berät die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten und die Schulkommission;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> stellt Antrag auf Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> beurteilt die Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>h) <b>(geändert)</b> entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>5</sup> Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragserfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>	<p><sup>5</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Sie bzw. er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Sie bzw. er beurteilt die Auftragserfüllung der ihr bzw. ihm zugeteilten Lehrpersonen.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p>	
<p><b>§ 64</b> Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;</p> <p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p>	<p><b>§ 64 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a1 <b>(neu)</b> genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen;</p> <p>i) <b>(geändert)</b> legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler fest;</p> <p>m) <b>(geändert)</b> legt für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p>	<p><b>§ 64 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a1 gelöscht</p>
<p><b>§ 65</b> Bildungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.</p>	<p><b>§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 3a</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident.</p>	<p><b>§ 65 Abs. 3</b></p>



Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
<p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der <a href="#">Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285</a> aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtet am 19. Mai 2014.];</p> <p><sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;</p>	<p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>e1) <b>(geändert)</b> erarbeitet für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der <a href="#">Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285</a> aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtet am 19. Mai 2014.];</p> <p><sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) <b>(geändert)</b> zur Beurteilung der Schülerin und des Schülers sowie zur Promotion;</p>	<p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>e1) <b>(geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</b> erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums[§ 65 Abs. 3 Bst. e1) wurde bei der Bereinigung der <a href="#">Vorlage Nr. 2198, Laufnummer 14285</a> aus Versehen entfernt. Von der Staatskanzlei formlos berichtet am 19. Mai 2014.];</p>
<p><b>§ 66</b> Direktion für Bildung und Kultur</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p>	<p><b>§ 66 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>k1) <b>(geändert)</b> schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p>	
<p><b>§ 72</b> Weiterführende Schulen</p>	<p><b>§ 72 Abs. 5 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>5</sup> Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>	<p><sup>5</sup> Mit Dritten können über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können entsprechend der Anzahl Zuger Schülerinnen und Schüler Betriebs-, nicht aber Baubeiträge festgelegt werden.</p>	
<p><b>§ 73</b> Hochschulen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studenten zu den Hochschulen.</p>	<p><b>§ 73 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton schafft die Voraussetzungen für den Zugang von Zuger Studentinnen und Studenten zu den Hochschulen.</p>	
<p><b>§ 75</b> Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p> <p><sup>5</sup> Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 75 Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>5</sup> Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt der Rektorin oder dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p>	
<p><b>§ 77</b> Massnahmen und Entzug</p> <p><sup>1</sup> Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn</p> <p>c) das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht wird;</p>	<p><b>§ 77 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn</p> <p>c) <b>(geändert)</b> kein Unterricht gewährleistet wird, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird;</p>	
<p><b>§ 78</b> Kantonsbeiträge</p>	<p><b>§ 78 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>	<p><b>§ 78 Abs. 2 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>2</sup> Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler beträgt pro Jahr 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>3</sup> Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p><sup>2</sup> Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer Normpauschale pro Schulkind.</p> <p><sup>3</sup> Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p><sup>2</sup> Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind.</p>
<p><b>§ 84</b> Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion hat.</p> <p>b) einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.</p>	<p><b>§ 84 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen</p> <p>a) <b>(geändert)</b> einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis und die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse bei der Rektorin oder beim Rektor;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> einzelne Beurteilungen im Abschlusszeugnis oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission.</p>	
<p><b>§ 85</b> Verwaltungsbeschwerde</p>	<p><b>§ 85 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>1</sup> In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung;</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerbeurteilung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.</p>	<p><sup>1</sup> In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p> <p>a) bei der Direktion für Bildung und Kultur betreffend</p> <p style="padding-left: 40px;">4. <b>(geändert)</b> Zuweisung oder Nichtzuweisung zu einer Sonderschulung oder zu einer Talentschulung;</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.</p>	
<p><b>§ 87</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz[BGS <a href="#">312.1</a>] bestraft:</p> <p>b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</p> <p><sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.</p>	<p><b>§ 87 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz[BGS <a href="#">312.1</a>] bestraft:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> wer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</p> <p><sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission oder durch die Schulleitung im Bereich der Privatschulen. In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.</p>	
<p><b>§ 88</b> Aufgehobene Erlasse</p>	<p><b>§ 88</b> Aufgehoben.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
<p><sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968[GS 19, 481];</li><li>b) das Gesetz betreffend Förderung freiwilliger Hauswirtschaftskurse vom 17. Dezember 1981[GS 22, 197];</li><li>c) der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der mit den zugerischen Seminaren und dem Evangelischen Lehrerseminar Zürich abgeschlossenen Verträge vom 17. September 1970[GS 19, 775];</li><li>d) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten am Lehrerseminar St. Michael, Zug, vom 5. Juli 1973[GS 20, 319];</li><li>e) der Kantonsratsbeschluss über die Ausbildung von Zuger Lehramtskandidaten an den Lehrerseminaren Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham vom 28. November 1985[GS 22, 719];</li><li>f) der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung der Studienbeiträge an die Lehramtskandidaten der Lehrerinnenseminare Bernarda Menzingen und Heiligkreuz Cham sowie des Evangelischen Lehrerseminars Zürich vom 5. Juli 1973[GS 20, 321];</li><li>g) der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 23. Februar 1978[GS 21, 115].</li></ul>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)
<p><b>§ 89</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Änderung vom 17. Dezember 1998:</p> <p>a) Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft;</p> <p>b) Die Einführung der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I erfolgt gestaffelt ab dem 7. Schuljahr;</p> <p>c) Der Regierungsrat kann den Gemeinden für die dreijährige Einführungsphase einen Stundenpool für die subventionsberechtigte Freistellung der am Projekt beteiligten Lehrpersonen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Änderung in Zusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001: Die Aufhebung von § 56 Abs. 3, § 57 und § 65 Abs. 3 Bst. e) tritt am 1. August 2006 in Kraft.</p>	<p><b>§ 89</b> Aufgehoben.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ] oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.2 (Laufnummer 17322)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 30. August 2023; Vorlage Nr. 3577.4 (Laufnummer 17434)</b>
	Kraft[Inkrafttreten am ].	
	Zug, .... Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer  Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom...	